Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.

Anschrift: Kolde-Ring 21, 48126 Münster

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung 2
- A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 2
- A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 4
- A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 10

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 12
- B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 12
- B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 17
- B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 22
- B5. Kommunikation der Ergebnisse 25
- B6. Änderungen der Risikodisposition 26

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 27
- C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 27
- C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 28
- C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 29

D. Beschwerdeverfahren 30
- D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 30
- D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 38
- D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 41

E. Überprüfung des Risikomanagements 43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die interne Zuständigkeit für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements und somit die Rolle des LkSG-Menschenrechtsbeauftragten des LVM a. G. liegt bei Herrn Sven Wolff. Herr Wolff ist Abteilungsdirektor der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Vorstand wird gemäß den intern definierten Prozessen mindestens einmal jährlich über das Ergebnis der LkSG-Überwachung durch den LkSG-Menschenrechtsbeauftragten des LVM a. G. informiert. Diese Information erfolgt im Rahmen eines Termins mit dem Vorstand, in dem der LkSG-Menschenrechtsbeauftragte über das Ergebnis seiner Überwachungstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet.

Weiterhin findet eine Berichterstattung durch den LkSG-Menschenrechtsbeauftragten bei Bedarf im Rahmen von quartalsweisen Regel-Austauschen mit dem Ressort-Vorstand der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance statt. Da der LkSG-Menschenrechtsbeauftragte des LVM a. G. in seiner Funktion der Führungsebene unterhalb des Vorstands angehört, besteht zudem ad hoc jederzeit Zugang zum Gesamt-Vorstand des LVM a. G..

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.lvm.de/die-lvm/unternehmen/wir-als-versicherer/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-lieferkettensorgfaltspflicht-tab1

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde über verschiedene Kommunikationskanäle an die relevanten Zielgruppen kommuniziert.

Eine interne Kommunikation der Grundsatzerklärung ist zunächst durch die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, gegenüber den Abteilungsleitenden sowie den Compliance-Koordinatoren, welche beim LVM a. G. als Ansprechpersonen in Bezug auf das LkSG-Risikomanagement fungieren, per E-Mail erfolgt. Innerhalb der E-Mail wurde über die Verabschiedung der Grundsatzerklärung durch den Vorstand sowie potenziellen Handlungsbedarf informiert.
Weiterhin wurden alle LVM-Mitarbeitenden über einen Eintrag im LVM-Intranet in Bezug auf die Grundsatzerklärung sensibilisiert. Diesbezügliche Informationen sind darüber hinaus jederzeit und dauerhaft über eine eigens dafür eingerichtete LVM-Intranetseite abrufbar.
Ergänzend hierzu wurden dem Betriebsrat die Inhalte der Grundsatzerklärung in einem separaten Termin vorgestellt.

Neben der internen Kommunikation ist eine Veröffentlichung der Grundsatzerklärung gegenüber der Öffentlichkeit auf der LVM-Homepage erfolgt. Dort ist ebenfalls eine Einsichtnahme durch alle unmittelbaren Zulieferer des LVM a. G. möglich. Auf eine gesonderte Information in Bezug auf die Grundsatzerklärung an externe Stakeholder wurde verzichtet. In Abhängigkeit von den ermittelten Risikoprioritäten ermöglicht der eingerichtete Prozess jedoch grundsätzlich eine gesonderte Kommunikation gegenüber weiteren Stakeholdern im Sinne einer angemessenen Präventionsmaßnahme i. S. d. § 6 Abs. 2 LkSG. Auf der Grundlage der Ergebnisse der aktuellen LkSG-Risikoanalyse erscheint eine solche weitergehende Kommunikation derzeit jedoch nicht erforderlich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Neben den o. g. Elementen beinhaltet die Grundsatzerklärung des LVM a. G. Erläuterungen in Bezug auf Maßnahmen zur risikounabhängigen Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten bei dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen beim LVM a. G.. Darüber hinaus wird erläutert, inwieweit eine Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten in der Kapitalanlage erfolgt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie des LVM a. G. wurde im Nachgang zur Risikoanalyse als angemessene Präventionsmaßnahme i. S. d. § 6 Abs. 2 LkSG erstmalig am 05. Dezember 2023 vom Vorstand des LVM a. G. verabschiedet. Eine Aktualisierung war vor diesem Hintergrund sowie anlassbezogen bislang nicht erforderlich.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie wurden beim LVM a. G. interne Verantwortlichkeiten festgelegt, welche innerhalb einer "Leitlinie Lieferkettensorgfaltspflichten" für alle Mitarbeitenden transparent dokumentiert werden.

Die Systemverantwortlichkeit für das LkSG-Risikomanagement und somit die zentrale Koordinationsrolle für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten beim LVM a. G. sowie der Weiterentwicklung der LkSG-Rahmenkonzepte und -Systematik obliegt durch Beschluss des Vorstands des LVM a. G. der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance.

Innerhalb des LVM a. G. sind die jeweiligen Abteilungsleitungen und Unternehmensbeauftragten für die Umsetzung wirksamer LkSG-Risikomanagementprozesse im Sinne der o. g. Leitlinie in ihren entsprechenden Aufgabenbereichen verantwortlich. Die konkreten Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Fachabteilungen werden innerhalb dieser Leitlinie detailliert ausgeführt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Gemäß der "Leitlinie Lieferkettensorgfaltspflichten" richten die jeweiligen Verantwortlichen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche eigenverantwortlich angemessene und wirksame Prozesse, Maßnahmen und Kontrollen zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie ein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Umsetzung der LkSG-Systemverantwortlichkeit und der damit einhergehenden Koordination und Umsetzung von LkSG-Sorgfaltspflichten werden insbesondere in der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, sowie in den Fachabteilungen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche i. S. d. der internen "Leitlinie Lieferkettensorgfaltspflichten" Ressourcen bereitgestellt.

Innerhalb der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance besteht ein Weiterbildungskonzept für die Mitarbeitenden der Abteilung, welches u. a. LkSG-Themen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Fachabteilungen durch die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, regelmäßig unterstützt, bspw. durch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen wie u. a. Veranstaltungen im Rahmen der LkSG-Risikoanalyse und Sensibilisierungen in Bezug auf die Umsetzung der Grundsatzerklärung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Das Verfahren zur Durchführung der jährlichen Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 28. April – 04. Dezember 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Geschäftsbereich des LVM a. G. sowie bei unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferern zu ermitteln, wird mindestens jährlich eine systematische Risikoanalyse durchgeführt.

Im Rahmen dieser Risikoanalyse wird unter Beteiligung aller Abteilungen des LVM a. G. zunächst Transparenz über die Lieferkette geschaffen und erhöhte Risikofelder in Bezug auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken i. S. d. § 2 Abs. 2 – 3 LkSG identifiziert. Kontextfaktoren, bspw. politische Rahmenbedingungen, finden hierbei Berücksichtigung.

Anschließend erfolgt eine Risikobewertung und -priorisierung gemäß § 3 Abs. 2 LkSG. Für Zulieferer werden identifizierte Risikofelder dabei zunächst abstrakt anhand von länder- und branchenspezifischen Merkmalen bewertet und risikoorientiert im Rahmen einer Betrachtung auf Zulieferer-Ebene konkretisiert.

Sofern unterjährig Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen oder eine wesentliche Veränderung der Risikolage in der Lieferkette des LVM a. G. bestehen, wird diese Risikoanalyse zudem ad hoc/anlassbezogen durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Innerhalb einer innerbetrieblichen "Leitlinie Lieferkettensorgfaltspflichten" wurden Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Ermittlung der Notwendigkeit anlassbezogener Risikoanalysen auf Basis festgelegter Anlässe sowie zur ggf. anschließenden Durchführung festgelegt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich keine Anlässe ergeben, durch welche der LVM a. G. mit einer veränderten oder erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen musste, sodass die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse nicht notwendig wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Zunächst wurden identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken i. S. d. § 2 Abs. 2 – 3 LkSG mit Hilfe eines festgelegten systematischen Verfahrens anhand der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken bewertet. Anschließend erfolgte eine Priorisierung der Risiken anhand von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Verursachungsbeitrag des LVM a. G. sowie dem Einflussvermögen auf den Verursacher des Risikos. Die Risikobewertung- und priorisierung erfolgt anhand einer binären, festgelegten Abstufungslogik.

Ergebnis der Risikobewertung und -priorisierung ist eine Risiko-Klasse, die sich systematisch aus den Ausprägungen der o. g. Bewertungskriterien ergibt. Diese ist Ausgangspunkt für die Entscheidung des Vorstands, ob und welche angemessenen Maßnahmen risikoorientiert festgelegt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse wurden im Geschäftsbereich des LVM a. G. keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gem. LkSG festgestellt. Vor diesem Hintergrund ergaben sich für den eigenen Geschäftsbereich keine Risiken, die priorisiert werden mussten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich keine prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich des LVM a. G. ergeben. Vor diesem Hintergrund waren keine Präventionsmaßnahmen notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Für einen konkreten unmittelbaren Zulieferer des LVM a. G. wurde ein potenzielles Risiko in Bezug auf die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Zuge der Corona-Pandemie ermittelt. Konkrete Anhaltspunkte für einen akuten Verstoß haben sich nicht ergeben.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Polen
- Slowakei
- Spanien
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einem konkreten unmittelbaren Zulieferer wurde vorgeworfen, keinen angemessenen Lohn zu zahlen. Konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß haben sich nicht ergeben.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Polen
- Slowakei
- Spanien
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Evaluierung der Risikolage im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse für den betroffenen Zulieferer in 2024, Schulung relevanter LVM-Mitarbeitender, Abgabe einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die o. g. Risiken haben sich in einem Einzelfall bei einem konkreten unmittelbaren Zulieferer ergeben.

Für diesen wurden die identifizierten Risiken insbesondere vor dem Hintergrund einer ermittelten hohen Eintrittswahrscheinlichkeit priorisiert, wobei keine tatsächlichen Verstöße festgestellt werden konnten. Für die übrigen Angemessenheitskriterien i. S. d. § 3 Abs. 2 LkSG konnte lediglich eine geringe Ausprägung festgestellt werden. Hintergrund ist insbesondere, dass der Zulieferer den LVM a. G. mit Hilfsmitteln zur Erbringung der Versicherungsdienstleistung beliefert, wobei kein direkter Zusammenhang zum Kerngeschäft besteht. Insbesondere das Einflussvermögen des LVM a. G. ist vor diesem Hintergrund als äußerst gering einzustufen.

Zudem hat dieser Zulieferer zuletzt bereits eigeninitiativ mit Maßnahmen auf die o. g. Risiken reagiert. Vor diesem Hintergrund sowie unter Abwägung der Angemessenheitskriterien i. S. d. § 3 Abs. 2 LkSG hat der Vorstand des LVM a. G. entschieden, die Risikolage zunächst weiter zu beobachten und spätestens im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse 2024 oder ad hoc/anlassbezogen bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse erneut zu evaluieren. Anschließend wird die Angemessenheit dieser durch den Vorstand getroffenen Entscheidung erneut bewertet.

Als weitere übergreifende Präventionsmaßnahme wurden relevante Mitarbeitende der LVM über das Ergebnis der LkSG-Risikoanalyse im Rahmen von Informations-Veranstaltungen informiert und in Bezug auf Risiken sensibilisiert. Weiterhin hat der LVM a. G. eine Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie abgegeben und in den relevanten Prozessen umgesetzt.

Systematisch wird in Abhängigkeit von der ermittelten Risikopriorität die Wirksamkeit von durch

den LVM a. G. festgelegten Maßnahmen mindestens jährlich sowie ad hoc/anlassbezogen anhand von angemessenen Verfahren überprüft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikoanalyse wurde in 2023 erstmalig durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für die Meldung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich werden verschiedene Wege durch die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, bereitgestellt. Zum einen kann eine Meldung über den aufsichtsrechtlich notwendigen Abteilungs-Compliance-Bericht erfolgen. Zudem ist jederzeit eine ad hoc Meldung möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Verstöße im Geschäftsbereich des LVM a. G. im Rahmen des LkSG-Beschwerdeverfahrens inkl. Schnittstelle zum aufsichtsrechtlichen Hinweisgebersystem zu melden.

Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich können weiterhin durch Maßnahmen eingerichteter Überwachungsfunktionen, bspw. Compliance-Funktion, Interne Revision, festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der LVM a. G. hat verschiedene Informationsquellen festgelegt, um Kenntnis von Pflichtverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern erhalten zu können.

Zum einen haben die Abteilungen die Möglichkeit, im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse sowie ad hoc bekannt gewordene Pflichtverletzungen durch unmittelbare Zulieferer an die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, zu melden. Diesbezüglich erfolgen regelmäßige Sensibilisierungen der Fachbereiche.

Darüber hinaus kann die Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance, über das beim LVM a. G. eingerichteten LkSG-Beschwerdeverfahren Kenntnis über Pflichtverletzungen durch unmittelbare Zulieferer erlangen.

Weitere Informationsquellen stellen ggf. Mitteilungen von Behörden und von Dritten, die gegenüber dem LVM a. G. geäußert werden, sowie Medienberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen und unter festgelegten Voraussetzungen Meldungen im Internet dar.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Beim LVM a. G. wurde ein unternehmenseigenes LkSG-Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen Stakheolder:innen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen i. S. d. LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des LVM a. G. im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sein können.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.lvm.de/die-lvm/unternehmen/wir-als-versicherer/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-lieferkettensorgfaltspflicht-tab2

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die zentrale Zuständigkeit für das LkSG-Beschwerdeverfahren liegt innerhalb der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance, Bereich Compliance. Hierunter fallen der Bereichsleiter Compliance und vier Compliance-Spezialisten.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der vertrauliche Umgang mit gemeldeten Sachverhalten sowie der Schutz der hinweisgebenden Person ist ein zentrales Grundprinzip des LkSG-Beschwerdeverfahrens des LVM a. G.. Aus diesem Grund wird die Identität der hinweisgebenden Person und aller weiteren potenziell Beteiligten - sofern bekannt - nur den mit dem LkSG-Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden bekannt gegeben. Hinweisgebende Personen können im Rahmen der Meldung jederzeit frei entscheiden, anonym zu bleiben oder gegenüber den besonders zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden die persönliche Identität offenzulegen. Eine Weitergabe von Sachverhalten an weitere Abteilungen und Unternehmensbeauftragte des LVM a. G. erfolgt gemäß dem definierten Prozess lediglich nach Zustimmung durch die hinweisgebende Person. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Um den Schutz der hinweisgebenden Personen und Beteiligten jederzeit sicherzustellen, wurde ein Standard-Prozess unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Vertraulichkeit definiert und dokumentiert, anhand dessen sämtliche Hinweise bearbeitet werden. Um eine korrekte Prozessdurchführung sicherzustellen und Risiken zu minimieren, bspw. die fehlerhafte Durchführung des Prozesses, wurden darüber hinaus entsprechende Kontrollen, insbesondere Vier-Augen-Kontrollen, und Maßnahmen, insbesondere Arbeitsanweisungen und Checklisten, eingerichtet.

Zudem wurden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen. Diese umfassen insbesondere
- Zutrittskontrollen, bspw. abschließbare Büroräume,
- Zugangskontrollen, bspw. passwortgeschützter Anrufbeantworter der LkSG-Beschwerdestelle,
- Zugriffskontrollen, bspw. eingeschränkte Berechtigungen für das E-Mail-Postfach der LkSG-Beschwerdestelle und
- Trennungskontrollen, bspw. Trennung der Datenhaltung der Abteilung Risikoüberwachung/Compliance und der LkSG-Beschwerdestelle.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit der Prozesse, Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die LkSG-Sorgfaltspflichten wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Zum einen haben alle Abteilungen des LVM a. G. im Rahmen einer jährlichen Überprüfung die Aktualität und Angemessenheit ihrer Prozesse sowie die Aktualität, Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollen zu überprüfen und gegenüber den IKS- und Prozess-Systemverantwortlichen zu bestätigen. In diesem Rahmen erfolgt ebenfalls die Überprüfung der Angemessenheit aller Sorgfaltspflichtenprozesse und der damit einhergehenden Maßnahmen und Kontrollen. Hierbei werden die Leitfragen der "Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz" des BAFA gemäß einer internen Arbeitsanweisung berücksichtigt.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtenprozesse in Bezug auf Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdeverfahren und das LkSG-Risikomanagement erfolgt jährlich im Rahmen einer internen Governance-Überprüfung und anlassbezogen anhand von festgelegten Leitfragen. Hierbei werden u. a. Aspekte wie die Angemessenheit von Prozessen, Ressourcen und Expertise und die Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener berücksichtigt.
Neben einer prozessbezogenen Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt in Abhängigkeit von den ermittelten Risikoprioritäten jährlich und anlassbezogenen eine Überprüfung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zulieferern. Entsprechende Vorgaben und Aufgabenbereiche sind innerhalb einer "Leitlinie Lieferkettensorgfaltspflichten" dokumentiert.

Darüber hinaus erfolgt auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes eine Überprüfung des LkSG-

Risikomanagements durch die Konzernrevision.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich keine Erkenntnisse in Bezug auf die Unwirksamkeit von Sorgfaltspflichten-Prozessen oder Maßnahmen ergeben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Risikoanalyse, Grundsatzerklärung

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im Rahmen der Ausgestaltung des LkSG-Risikomanagements wurde im Rahmen der eingerichteten Prozesse, Kontrollen und Maßnahmen sichergestellt, dass die Interessen der potenziell Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Während im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Risikomanagements betrachtet wird, wie sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auf den LVM a. G. auswirken, wird im Rahmen der LkSG-Risikoanalyse untersucht, inwieweit Stakeholder des LVM a. G. durch das wirtschaftliche Handeln des LVM a. G. betroffen sein können. Mit dieser Betrachtung wird sichergestellt, dass die Interessen der potenziell betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Liegen Informationen zu Risiken nicht oder unvollständig vor und können nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden, erfolgt die Risiko-Bewertung und -Priorisierung darüber hinaus entsprechend einer internen Arbeitsanweisung i. d. R. nach einem Vorsichtsprinzip, um die Interessen der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Die Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen erfolgt anschließend systematisch anhand der Angemessenheitskriterien.

Im Nachgang zur Risikoanalyse sowie ad hoc/anlassbezogen wird für das LkSG-Beschwerdeverfahren geprüft, ob auf Grundlage der ermittelten Risiken systematische Anpassungen an den LkSG-Sorgfaltspflichten-Prozessen notwendig sind. Dies umfasst u. a. das LkSG-Beschwerdeverfahren, um die Zugänglichkeit potenziell Betroffener sicherzustellen. Weiterhin ist im Rahmen der Bearbeitung von LkSG-Hinweisen prozessual eine Konsultation der hinweisgebenden Person vorgesehen.

Der LVM a. G. formuliert im Rahmen seiner Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie seiner menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an ihre Lieferkette auf Basis der aktuellen Risikolage, in denen die Interessen der Betroffenen Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtenprozesse wird zudem jährlich sowie ad hoc/anlassbezogen übergreifend evaluiert, ob die Interessen der Betroffenen im LkSG-Risikomanagement angemessen berücksichtigt werden.